Fachgruppe
Wasserchemische Gesellschaft
der Gesellschaft Deutscher Chemiker

Geschäftsordnung

Präambel

Die Wasserchemische Gesellschaft – Fachgruppe in der Gesellschaft Deutscher Chemiker e.V. (GDCh) – vereinigt seit 1926 Chemiker, Biologen, Limnologen, Hygieniker, Hydrogeologen, Hydrologen, Ingenieure sowie Repräsentanten von wasserfachlichen Verbänden und Ämtern, Wasserversorgungsunternehmen, Instituten und Firmen. Für die nach §§ 3 und 17 der Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker e. V. (Fassung vom 06.10.2009) als Struktur der Gesellschaft vorgesehenen, juristisch nicht selbständigen Fachgruppen und ihre Mitglieder ist die Satzung der GDCh bindend.

Zur Durchführung ihrer Arbeit hat sich die Wasserchemische Gesellschaft eine Geschäftsordnung gegeben, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Fachgruppe und nach Genehmigung durch den Vorstand der Gesellschaft Deutscher Chemiker rechtsgültig geworden ist. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Fachgruppe vom 17. Mai 1971 wurde diese neu gefasst, nach Genehmigung durch den Vorstand der Gesellschaft Deutscher Chemiker am 13. September 1991 angenommen. Weitere Änderungen wurden mit Frist 4. Oktober 1999 durch schriftliche Abstimmung an die Bestimmungen der GDCh-Satzung vom 3. Dezember 1998 angepasst. Per Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2015 und durch Genehmigung des GDCh-Vorstands vom 31.08.2015 wurde § 8 der Geschäftsordnung der Wasserchemischen Gesellschaft angepasst.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Fachgruppe führt den Namen Wasserchemische Gesellschaft und ist eine Fachgruppe der Gesellschaft Deutscher Chemiker. Sie hat ihren Sitz bei der GDCh-Geschäftsstelle. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe

Die Wasserchemische Gesellschaft fördert die Erforschung der wissenschaftlichen Grundlagen des Wasserfachs, deren Anwendung sowie die Ausbildung auf diesen Gebieten. Diesem Anliegen dienen vor allem:

- Jahrestagungen,
- Arbeitstagungen,
- Hauptausschüsse zur Bearbeitung besonderer Fachgebiete,
- Förderung wissenschaftlicher Arbeiten,
- Herausgabe und Förderung von Veröffentlichungen,
- Fortbildungskurse,
- Förderung der wasserchemischen Ausbildung an den deutschen Hochschulen,
- Pflege der Beziehungen zu entsprechenden anderen Ausschüssen und Verbänden, den zuständigen Behörden und zu ausländischen Vertretern und Organisationen der Wasserchemie,
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Wasserchemische Gesellschaft hat

a) ordentliche Mitglieder
b) studentische Mitglieder und Jungmitglieder
c) fördernde Mitglieder
d) assoziierte Mitglieder
e) Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe nach a) bis c) hat die Mitgliedschaft in der GDCh selbst zur Voraussetzung.

Zu a) Ordentliche Mitglieder können alle an dem Gebiet der Wasserchemie interessierten Personen des In- und Auslandes werden, die nach der Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker ordentliche Mitglieder der Gesellschaft Deutscher Chemiker sind.

Zu b) Studentische Mitglieder können Studierende der Chemie und anderer wissenschaftlicher Fächer werden. Jungmitgliedschaften auf Zeit können bei besonderen Leistungen und nur auf Empfehlung verliehen werden.

Zu c) Fördernde Mitglieder der Fachgruppe können alle juristischen Personen werden. Sie haben bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme.

Zu d) Als assoziierte Mitglieder können solche Personen des In- und Auslandes mit abgeschlossener Hochschulausbildung aufgenommen werden, die - ohne selbst Chemiker oder Lebensmittelchemiker zu sein - nur an der Mitarbeit in der Fachgruppe interessiert sind. Nur in dieser haben sie aktives Wahlrecht.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in die Fachgruppe ist bei der GDCh-Geschäftsstelle zu stellen. Die vollzogene Aufnahme wird dem neuen Mitglied von der GDCh-Geschäftsstelle bestätigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Die Rechte der Mitgliedschaft ruhen bei Unterlassung der Zahlung der Jahresbeiträge bis zur erfolgten Zahlung.

Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch den Tod,

a) durch die schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Geschäftsjahres wirksam werden kann und der GDCh-Geschäftsstelle spätestens bis zum 30. September desselben Jahres durch eingeschriebenen Brief zugegangen sein muss,

b) durch Beendigung der GDCh-Mitgliedschaft nach § 8 der GDCh-Satzung**,**

c) durch Entscheid des Fachgruppenvorstandes.

Die Beendigung der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Unabhängig vom Mitgliedsbeitrag zur GDCh erhebt die Fachgruppe von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Fachgruppenvorstand jeweils vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Die Änderung der Mitgliedsbeiträge bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Fachgruppenjahresbeitrag ist zusammen mit dem GDCh-Mitgliedsbeitrag von Anfang November bis Ende Dezember im Voraus für das kommende Jahr gebührenfrei an die GDCh-Geschäftsstelle zu entrichten.

Fördernde Mitglieder zahlen ihren Beitrag an die Gesellschaft Deutscher Chemiker, zugunsten der Wasserchemischen Gesellschaft. Die Mindesthöhe dieses Beitrages wird vom Vorstand der Wasserchemischen Gesellschaft festgelegt.

§ 6 Organe der Fachgruppe

Die Angelegenheiten der Fachgruppe werden wahrgenommen durch

a) die Mitgliederversammlung
b) den Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre vom Vorsitzenden der Fachgruppe oder in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, möglichst in Verbindung mit einer Tagung der Fachgruppe oder mit der Hauptversammlung der GDCh, einzuberufen. Die Ankündigung erfolgt spätestens vier Wochen vorher. Ferner sind vom Vorsitzenden Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn 50 % der Mitglieder eine solche wünschen oder wenn der Fachgruppenvorstand dies verlangt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Bei Wahlen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht in dieser Geschäftsordnung anders festgelegt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

a) die Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers**,**

b) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes,

c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

d) die Beschlussfassungen über Änderungen der Geschäftsordnung und Auflösung der Fachgruppe (siehe auch §§ 9 und 10),

e) die Abstimmung über Anträge.

Über die Mitgliederversammlung wird ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt, das allen Fachgruppenmitgliedern bekanntgegeben und auch der Geschäftsstelle der GDCh zugesandt wird.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und höchstens zehn Beisitzern. Dabei sollten möglichst viele Fachsparten aus der Wasserchemischen Gesellschaft vertreten sein. Der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Wasserchemischen Gesellschaft und anerkannte Fachleute der von ihr vertretenen Fachgebiete sein.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; sie beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Im Falle eines Wechsels des Amtes innerhalb des Vorstands beginnt mit der Neuwahl durch die Mitglieder die Amtszeit des Vorstandsmitglieds von Neuem. Wenn eine Mitgliederversammlung ausfällt**,** verbleiben die Vorstandsmitglieder, für die auf dieser Mitgliederversammlung Nachfolger zu wählen wären, ein weiteres Jahr in ihren Ämtern. Unmittelbare Wiederwahl ist für alle Mitglieder des Vorstandes in Ihrem aktuellen Amt zweimal zulässig.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, vertritt die Fachgruppe nach außen hin, beruft Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Ferner sorgt er für die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Der Vorstand legt Ort, Zeit und Thema der Fachgruppentagung fest.

Der Vorstand entscheidet unter Beachtung des Gemeinnützigkeitsrechts und in Absprache mit der GDCh-Geschäftsstelle über die Verwendung der Einnahmen und Ausgaben, die der Fachgruppe aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erwachsen bzw. entstehen.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Protokolle von Vorstandssitzungen werden der GDCh-Geschäftsstelle eingereicht.

Zur Durchführung und Vertiefung von Arbeiten auf bestimmten Gebieten des Wasserfachs können vom Vorstand Hauptausschüsse gebildet werden. Zur Gründung und Zusammensetzung der Hauptausschüsse siehe "Arbeitsordnung für Ausschüsse". Die Vorsitzenden der Hauptausschüsse nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 9 Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des GDCh-Vorstandes und der vorherigen Zustimmung der Fachgruppenmitglieder. Diese gilt als gegeben, wenn sich eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit der in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Fachgruppenmitglieder ergibt oder bei schriftlicher Abstimmung drei Viertel der eingehenden Antworten dem Antrag zustimmen. Jede Änderung der Geschäftsordnung ist dem Vorstand der GDCh mitzuteilen und bedarf seiner Genehmigung, um wirksam zu werden.

§ 10 Auflösung der Fachgruppe

Die Auflösung der Fachgruppe kann erfolgen, wenn sie vom Vorstand empfohlen und von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittel-Stimmenmehrheit aller Fachgruppenmitglieder beschlossen wird. Ist bei der Beschlussfassung die erforderliche Mehrheit nicht erzielbar, weil die Anzahl der anwesenden Mitglieder nicht ausreicht, so muss die Beschlussfassung durch schriftliche Umfrage bei den Mitgliedern herbeigeführt werden. Bei der schriftlichen Umfrage müssen zwei Drittel der zurückgesandten gültigen Antworten die Auflösung befürworten. Die Auflösung kann ferner aufgrund von § 21 der GDCh-Satzung erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Fachgruppe oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gesellschaft Deutscher Chemiker oder deren Nachfolgeorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Forschung auf den satzungsgemäßen Gebieten der Wasserchemie zu verwenden hat.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Fachgruppe vom 17. Mai 1971 wurde diese neu gefasst, nach Genehmigung durch den Vorstand der Gesellschaft Deutscher Chemiker am 13. September 1991 angenommen. Weitere Änderungen wurden mit Frist 4. Oktober 1999 durch schriftliche Abstimmung an die Bestimmungen der GDCh-Satzung vom 3. Dezember 1998 angepasst. Per Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2015 und durch Genehmigung des GDCh-Vorstands vom 31.08.2015 wurde § 8 der Geschäftsordnung der Wasserchemischen Gesellschaft angepasst.

Geänderte Fassungen: Mai 1971, Oktober 1999, September 2015